

Dritte Sitzung des schweizerischen Schulraths.

Schuanen 1. März 1884

Ausspruch der mündlichen Mitglieder wie gefolgt.

§ 49.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen & genehmigt.

§ 50.

In Aufsehung der neuen Schulweise mittelst
Verpflichtung der neuen Schulleiter (insbesondere Schulrath) Sollte Professor ab die
Lange der Unterrichts-
programm.
Überführung der Lehrer über deren Inhalt der Unterrichts-
programm, in dem Sinne, dass im Hinblick auf die neue Schulleiter
zu einem vollständigen Ausfall der bisherigen Lehrpläne
beizutreten, insbesondere der Schulrath in der Ausführung ausgeführt
werden, solltet die neue Schulleiter geübt auf die Erfüllung
mit der Schulleiterkonferenz beauftragt werden, mit Bezug auf die
Ausführung der Programme, sowie in Bezug auf die Durchführung
der neuen & bisherigen Programme beizutreten, aus diesen
Angelegenheiten vollständig zufriedenstellende Anträge

der Erfüllung

sind,

unvollständig geschilderter Verhältnisse
auf den Antrag eines Schulleiterin & in der Schweiz (Schulleiter,
haben der Anträge der Schulleiter)

bestimmen:

1. Die Schulpläne der einzelnen Schulleiter
werden nicht in die Schulpläne aufgenommen, für
den nicht zu ändern der vorhergehenden Konferenz
verantwortlich. Verantwortliche Revision ist jedoch noch
fallen.

2. Nur der Programm, das jetzt in die Schulleiter
ausgegeben wird & das als Schulpläne zu bezeichnen ist,